

Natürlich gibt es auch die Kehrseite des Konzepts »Handbuch«: Wenn man Wissenschaftler über das Thema schreiben lässt, über das sie schon Qualifikationsarbeiten oder Aufsätze geschrieben haben, wird ihr Blick auf die Perspektive dieser Arbeiten fixiert sein, nicht geprägt von einem neuen Gesamtkonzept – ein Handbuch enthält eben »Handbuchwissen«. Schon im Formalen zeigt sich: Eine so große Anzahl von Autoren kann man nicht auf ein gemeinsames Konzept einchwören. Charakteristisch ist, dass der Herausgeber keinen einheitlichen Gebrauch von Anführungsstrichen durchsetzen konnte oder wollte, wo es um die Gegner des Athanasius geht, die wir nur aus seinem Referat kennen, bei der die Namensgebung, etwa »Arianer«, bereits Teil der antihäretischen Polemik ist (VII). Wenn über ein solches hermeneutisches Problem und seine drucktechnische Umsetzung keine Einigkeit zu erreichen ist, wie kann es dann um die Sicht auf Athanasius als Person und historische Gestalt stehen? So kommt es, dass ein Werk, das derart auf Vielfalt gründet, doch letzten Endes auf die zu erhoffende Monographie wartet, so auf die »moderne Biographie über Athanasius, die noch geschrieben werden muss« (Peter Gemeinhardt im Vorwort, V).

Den Autoren ist diese Vorläufigkeit aber bewusst, und das ist ein weiteres Verdienst des beachtlichen Werkes. Mit ihrem so breit angelegten und von so vielen Spezialisten ausgeführten Ansatz bescheiden sie sich doch auf den Anspruch, das bisherige Wissen über Athanasius zusammenzufassen und weitere Forschung anzuregen. Sie haben damit das Fundament zu der Athanasius-Monographie gelegt, auf die man gespannt sein darf.

Karin Metzler

CORNELIUS MAYER (HRSG.) unter Mitarbeit von GUNTRAM FÖRSTER: Augustinus – Recht und Gewalt (Beiträge des V. Würzburger Augustinus-Studentages am 15./16.6.2007, CASSICIACUM. Forschungen über Augustinus und den Augustinerorden 39/7; RES ET SIGNA Augustinus Studien 7). Würzburg: Verlag Echter 2010. 291 S. ISBN 978-3-429-04176-2. Kart. € 30,-.

Der Herausgeber Cornelius Mayer betont die Notwendigkeit einer historischen Selbstbesinnung des Christentums zu Gewalt und Recht, wozu vorliegender Band mit Augustinus den wirkungsgeschichtlich bedeutendsten Kirchenvater in interdisziplinärer Perspektive untersucht.

Der Jurist Johannes Hellebrand legt mit einer kommentierten Quellensammlung von monographischer Länge ein breites Fundament zur Tätigkeit Augustins im Rahmen der spätantiken *audientia episcopalis* (147–264). Selbst für den Augustinuskenner bietet Hellebrand eine Fundgrube. Dass seine orientierenden Kommentare bisweilen schnell auf die Gefühlslage eines Richters heute abheben, schadet eher seinem Anliegen, Augustins Aktualität zu erweisen.

Die Verknüpfung zu den übrigen Beiträgen geschieht durch den Völkerrechtler Heinrich Steiger (97–146), der zunächst die Entwicklung der Lehre vom gerechten Krieg darstellt und die so gefundene Entwicklungslinie bis hinein in völkerrechtliche Bestimmungen der UN-Charta darlegt. Dabei erläutert er in aller wünschenswerten Klarheit, dass das Ziel (99–102) sowohl völkerrechtlicher Bestimmungen von heute wie auch der Überlegungen Augustins zum gerechten Krieg der Friede ist (cf. *ciu.* 19,11). Der Autor zeigt, wie mit der Ausklammerung der religiösen Wahrheitsfrage (115) der Begriff des Rechtsbruchs säkularisiert wurde. Interessant ist auch, wie sich die rechtliche Beurteilung eines Krieges vom *bellum iustum* zum *bellum legale* verschiebt (134). Für die Gegenwart

diskutiert der Autor kritisch die völkerrechtliche Rechtstheorie von John Rawls, was freilich ein eigenes Thema gewesen wäre.

Die im Zusammenhang mit Augustinus eher zu erwartenden Fachvertreter finden sich im ersten Teil des Bandes. So weist Michael Erler (13–28) als Philologe zu Recht darauf hin, dass Augustins Einlassungen zu Gewalt und Recht im Zusammenhang seiner Pädagogik zu betrachten sind, deren pagane Vorläufer dargestellt werden. Wie sie möchte Augustinus die Gegner durch das bessere Argument zu einer vernünftigen Position zwingen, räumt aber in Absetzung von ihnen auch die Möglichkeit ein, Uneinsichtige – wie die Donatisten – auch mit Gewalt zur Wahrheit und zum Heil zu führen, was den Hintergrund des berüchtigten *compelle intrare* bildet. Zu ergänzen ist, dass Augustinus damit keinesfalls Religionskriege rechtfertigte, die es für ihn nach dem Kommen Christi nicht mehr geben kann, sondern allenfalls Polizeiaktionen legitimiert. Seine pädagogische Absicht lässt Augustinus konsequenterweise Folter und Todesstrafe als Bestrafung durch einen Bischofsrichter ablehnen.

Ein ganz anderes Schlaglicht setzt Ulrich Muhlack mit seinen Einlassungen zu Machiavelli, dessen Ziel gerade war, machtpolitische von moralischen Argumentationen zu trennen, so dass Gewalt als notwendiges Instrument des Herrschers erscheinen kann. Machiavelli beschreibt demnach die Realität des irdischen Staates, wobei er – wie Muhlack darlegt (42) – sich hierin in der Analyse kaum von Augustins Beschreibungen des irdischen Staates in *ciu.* 19 unterscheidet, freilich ohne das Bezugssystem des Gottesstaates als Reich göttlicher Gerechtigkeit und des Friedens zu kennen (43).

Christoph Horn dagegen geht es genau darum: Er stellt die politische Normativität des eschatologischen Konzepts Augustins dar und zeigt, dass die analysierte prinzipielle Dysfunktionalität des irdischen Staates nicht bedeutet, diese Dysfunktionalität einfach gottergeben als notwendig hinzunehmen, sondern dennoch Widerstandsrechte gegenüber staatlicher Willkür beinhaltet. Dabei möchte Horn eine wesentliche Abhängigkeit von Plotin zeigen.

Einen Einblick in die Werkstatt der Augustinusrezeption bietet Roberto Lambertini, der detailliert zeigt, wie eine augustinische Überlieferung durch den Einbau in das *Decretum Gratiani* in völlig neuem Zusammenhang erscheint.

Den sowohl bezüglich der Fachvertreter als auch ihrer thematischen Ausrichtung nach multiperspektivischen Aufsätzen gelingt es zweifellos, zum Thema Christentum und Gewalt Schneisen zu schlagen. Dass dabei fokussiert werden muss, muss kein Fehler sein, sondern kann wie hier eine Hilfe für den Leser sein, dessen Zeitkontingent knapp bemessen ist.

*Thomas Pitour*

WINFRIED SCHRÖDER: Athen und Jerusalem. Die philosophische Kritik am Christentum in Antike und Neuzeit (Quaestiones – Themen und Gestalten der Philosophie, Bd. 16). Stuttgart – Bad Cannstatt: fromann-holzboog 2011. 291 S. ISBN 978-3-7728-2567-5 Ln. € 68,-.

In fünf Kapiteln thematisiert die vorliegende Studie das durchaus prekäre Verhältnis von Athen und Jerusalem in Antike und Neuzeit. Hierzu rekonstruiert Sch. anhand der erhaltenen Fragmente die antike Christentumskritik der paganen Philosophen Kelsos, Porphyrios und Julian Apostata und dokumentiert ihr Nachleben in der Zeit der Aufklärung. Das Paradigma einer Versöhnung von weltlicher Philosophie und christlicher Religion erweist sich so in zentralen Aspekten als problematisch.